

# Statuten

## des Vereins Grächen Apartments

### 1. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter der Bezeichnung *Grächen Apartments* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Grächen.
- Art. 2 Der Verein hat zum Zweck, die Interessen der Chalet- und Ferienhausvermieter und Gruppenhäuser der Feriendestination Grächen–St. Niklaus wahrzunehmen und zu fördern. Der Verein hat in diesem Sinne folgende Aufgaben:
- A) Er fördert und unterstützt die Information, den Kontakt und die Zusammenarbeit unter den Vereinsmitgliedern.
  - B) Er plant und trifft Massnahmen, um den Vereinsmitgliedern eine verbesserte Bettenbesetzung zu ermöglichen.
  - C) Er erarbeitet Vorschläge betreffend Werbe- und Verkaufsförderungsmaßnahmen.
  - D) Er erstrebt eine qualitative Verbesserung des Angebotes der Ferienwohnungen und Gruppenhäuser.
  - E) Er erstrebt eine Verbesserung des Wohnkomforts durch den Vermieter.  
Die Klassifizierung der Ferienwohnungen und Gruppenhäuser durch den Vermieter ist Voraussetzung der Mitgliedschaft.
  - F) Er unterbereitet den öffentlichen Institutionen Vorschläge zur Verbesserung des touristischen Angebotes.
  - G) Er setzt eine transparente Preis- und Geschäftspolitik bei der Vermietung durch.
  - H) Er ist Ansprechpartner für Gemeinde und Tourismusverein und arbeitet auf dem Gebiet der Information und Werbung mit dem Tourismusverein Grächen zusammen.
  - I) Er vermittelt zwischen dem Vereinsmitglied und dem Gast bei Unklarheiten
  - J) Er organisiert fachspezifische Weiterbildungen.
  - K) Er arbeitet mit anderen touristischen Organisationen zusammen.
  - L) Er bestimmt ein externes Organ, welches Wohnungen auf deren Klassifizierung kontrolliert.  
Dieses ist auch bei Mängelrügen von Seiten der Gäste zuständig.
- Art. 3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.

### 2. Mitgliedschaft

- Art. 4 Der Verein besteht ausschliesslich aus Aktivmitgliedern.
- Art. 5 Als Aktivmitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche Vermieter von Ferienwohnungen oder Gruppenhäuser sind. Voraussetzung ist die Einhaltung der Vermietungsrichtlinien.
- Art. 6 Die Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Gegen dessen Entscheid kann Rekurs eingereicht werden, der an der nächsten Generalversammlung behandelt wird.
- Art. 7 Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, erklärt werden.
- Art. 8 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf persönlich einbezahlte Mitgliederbeiträge noch Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Art. 9 Die Beitragspflicht erstreckt sich auf die Eintrittsgebühr und den Jahresbeitrag an den Verein. Die Jahresbeiträge werden vorausbezahlt und sind am 1. November fällig. Die Höhe des Beitrages an den Verein bestimmt die Generalversammlung.

- Art. 10 Ein Mitglied, welches gegen die Statuten, die Vermietungsrichtlinien, die Entscheide der Generalversammlung oder des Vorstandes verstösst, sich weigert den Jahresbeitrag zu entrichten, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

### 3. Organe

- Art. 11 Die Organe des Vereins sind:
- A) Die Generalversammlung
  - B) Der Vorstand
  - C) Die Revisionsstelle

### 4. Generalversammlung

- Art. 12 Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich statt. Deren Einberufung hat mindestens 20 Tage vorher durch schriftliche Anzeige mit Traktandenliste zu erfolgen. Die GV ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand dies für nötig erachtet oder mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Gründe verlangen.
- Art. 14 Das Vereinsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.
- Art. 15 Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Generalversammlung vollzieht ihre Wahlen offen und mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.  
Bei einem zweiten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder und bei Stimmengleichheit das Los.  
Geheime Abstimmungen können durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder verlangt werden.
- Art. 16 Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- Art. 17 In der Generalversammlung führt der Präsident den Vorsitz, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident.  
Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Protokoll festgehalten.
- Art. 18 Anträge von Mitgliedern über Geschäfte, die in die Traktandenliste der ordentlichen GV aufgenommen werden sollen, sind dem Präsidenten schriftlich bis spätestens zehn Tage vor der GV einzureichen.
- Art. 19 Ein Mitglied, welches auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden soll (gemäss Art. 10), hat an dieser Generalversammlung kein Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 20 Die ordentliche Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
- A) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
  - B) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes sowie Entlastung des Vorstandes
  - C) Wahl der fünf Vorstandsmitglieder
  - D) Wahl des Präsidenten (muss Vorstandsmitglied sein)
  - E) Wahl der Rechnungsrevisoren
  - F) Beschlussfassung der Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
  - G) Festlegung und Anpassung der Vermietungsrichtlinien inkl. Aufnahmebedingungen auf Antrag des Vorstandes
  - H) Festsetzung des Jahresbeitrages
  - I) Teil- oder Totalrevision der Statuten, wobei die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

- J) Ausschluss von Mitgliedern, wobei die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.
- K) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, wobei die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.
- L) Das Vereinsvermögen wird dem Tourismusverein Grächen oder einer Vereinigung im Sinne des bisherigen Zweckes abgetreten.

## 5. Vorstand

- Art. 21 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und weiteren vier Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied wird dem Tourismusverein Grächen zum Einsitz in den Vorstand vorgeschlagen, wenn möglich der Präsident.
- Art. 22 Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden von der GV auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten durch die GV.
- Art. 23 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Gesuch von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte.
- Art. 24 Der Vorstand fasst bindende Beschlüsse für den Verein in all denjenigen Fällen, welche durch die Statuten nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Präsidenten oder Vizepräsidenten, sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- Art. 25 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Art. 26 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder sein Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann einem Vorstandsmitglied für den Zahlungsverkehr und für bestimmte Aufgaben besondere Vollmachten erteilen.

## 6. Rechnungsrevisoren

- Art. 27 Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren, deren Amtsdauer derjenigen des Vorstandes entspricht. Sie sind wieder wählbar. Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung zu prüfen und der GV schriftlich Bericht und Antrag zu stellen. Die Rechnungsrevisoren brauchen nicht Mitglied des Vereins zu sein.

## 7. Verschiedenes

- Art. 28 Die Statuten sind an der Gründerversammlung des Ferienwohnungsverein Grächen vom 14. November 2008 genehmigt worden. An der GV vom 13. Dezember 2013 wurden die Änderungen der Statuten genehmigt und treten sofort in Kraft.  
Die Statuten werden jedem Gründungsmitglied und all jenen Personen zugestellt, die sich für einen Vereinsbeitritt interessieren und die Voraussetzungen gemäss Art. 5 dieser Statuten erfüllen.  
Die Korrespondenz wird in Deutsch geführt.

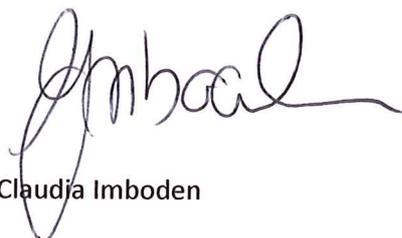
## Grächen Apartments

Der Präsident



Kurt Ruppen

Die Sekretärin



Claudia Imboden